



Wer gewährt die Darlehen und zu welchen Konditionen?

Die Darlehen des „Meister-BAföG“ werden bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau beantragt und von ihr gewährt. Die Darlehen sind während der Fortbildung und einer anschließenden Karenzzeit von bis zu 6 Jahren zins- und tilgungsfrei. In dieser Zeit trägt der Staat die Zinsen. Das Darlehen ist nach Ablauf der Karenzzeit innerhalb von zehn Jahren mit monatlichen Raten von mindestens 128 Euro zu tilgen.

Wie sieht die Förderung bei Familien aus?

Bei Familien erhöht sich der Beitrag zum Lebensunterhalt für den Ehegatten um 215 Euro (Darlehen) je Monat sowie für jedes Kind um 179 Euro (Darlehen) je Monat.

Wie sieht die Förderung bei Alleinerziehenden aus?

Alleinerziehende erhalten für notwendige Betreuungskosten ihrer Kinder, die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusätzlich bis zu 113 Euro jeden Monat je Kind.

Gibt es besondere Vergünstigungen, wenn ich mich nach der geförderten Fortbildung selbstständig mache?

Das AFBG gewährt einen Darlehensteilerlass bei Existenzgründungen, die zu neuen Arbeits-/Ausbildungsplätzen führen.

Wo und bis wann muss der Antrag gestellt werden?

Förderanträge sind an die zuständigen Stellen zu richten. Die zuständigen Stellen sind in der Regel die kommunalen Ämter für Ausbildungsförderung bei den Kreisen und kreisfreien Städten an Ihrem ständigen Wohnsitz. Ausnahmen gibt es in Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen. Bei den zuständigen Stellen werden Sie umfassend beraten. Dort erhalten Sie auch die Antragsformulare. Bei Vollzeitmaßnahmen sollte der Antrag vor Beginn der Maßnahme gestellt werden, denn die Förderung mit

Unterhaltsbeiträgen erfolgt ab dem Maßnahmebeginn, frühestens jedoch ab dem Antragsmonat. Der Unterhaltsbeitrag kann nicht rückwirkend geleistet werden. Der Maßnahmebeitrag muss spätestens bis zum Ende der Maßnahme, bei mehreren Maßnahmeabschnitten bis zum Ende des jeweiligen Maßnahmeabschnitts gestellt werden.

Nähere Informationen

- zu den **Förderungsvoraussetzungen**,
- zur **Förderungshöhe**,
- zu den **zuständigen Stellen**, die Sie gezielt beraten,
- zu den **Antragsformularen**,
- und **vielen mehr**

erhalten Sie unter www.meister-bafog.info oder der **gebührenfreien Hotline** unter 0800-62 23 63 45.

Informieren Sie sich noch heute!

Dieser Flyer ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Bildung und Forschung; er wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Impressum:

Herausgeber

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)
Referat Förderprogramme zur beruflichen Bildung, Arbeitsmarktreform
53175 Bonn

Bestellungen

schriftlich an den Herausgeber
Postfach 30 02 35
53182 Bonn

oder per

Tel.: 01805 - 262 302
Fax.: 01805 - 262 303
(0,14 Euro/Min. aus dem deutschen Festnetz)

E-Mail: books@bmbf.bund.de
Internet: <http://www.bmbf.de>

Bildnachweis

heimbüchel pr

Bonn, Berlin 2009

„Meister-BAföG“ Das Aufstiegsfortbildungs- förderungsgesetz (AFBG)





Grußwort

Angesichts der immer rasanteren Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt ist eine gute Qualifizierung wichtiger denn je. Das gilt für den Einzelnen wie für unsere Gesellschaft insgesamt. Wissen und Erfahrung sind das größte Potential, das wir in Deutschland haben. Deshalb sollen alle Frauen und Männer unabhängig von ihrer familiären Situation eine ihren beruflichen Zielen entsprechende Aufstiegsfortbildung absolvieren können. Hier ist das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, das so genannte Meister-BAföG, ein hilfreiches Förderinstrument. Mit der BAföG-Reform und der damit verbundenen Anhebung der Bedarfs- und Freibetragsätze seit August 2008 ist auch die Förderleistung des Meister-BAföG deutlich verbessert worden. Darüber hinaus sollen nach dem Willen der Bundesregierung weitere Verbesserungen zum 1. Juli 2009 in Kraft treten. Die Bundesregierung hat deshalb im September 2008 einen Gesetzentwurf beschlossen, der die Ausweitung des förderfähigen Personenkreises und der förderfähigen Fortbildungen sowie weitere deutliche Leistungsverbesserungen vorsieht.

Dr. Annette Schavan, MdB
Bundesministerin für Bildung und Forschung

Sie wollen beruflich aufsteigen,

- z. B. eine Fortbildung zum Meister/
zur Meisterin machen?
- z. B. eine Fortbildung zum Techniker/
zur Technikerin machen?
- z. B. eine Fortbildung zum Betriebswirt/
zur Betriebswirtin machen?
- z. B. eine Fortbildung zum Fachkrankenpfleger/
zur Fachkrankenpflegerin machen?

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) – sog. „Meister-BAföG“ – unterstützt Sie hierbei finanziell.

In diesem Flyer erhalten Sie Kurzinformationen. Weitere umfassende Informationen finden Sie unter www.meister-bafog.info.

Wer kann „Meister-BAföG“ bekommen?

Handwerker und andere Fachkräfte, die sich auf einen Fortbildungsabschluss zum/zur Handwerks- und Industriemeister/in, Techniker/in, Fachkaufleuten, Fachkrankenpfleger/in, Betriebsinformatiker/in, Programmierer/in, Betriebswirt/in oder eine vergleichbare Qualifikation vorbereiten und die über eine nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) anerkannte, abgeschlossene Erstausbildung oder einen vergleichbaren Berufsabschluss verfügen, können die Aufstiegsförderung beantragen.

Welche Aufstiegsmaßnahmen werden gefördert?

Gefördert werden Fortbildungen, die fachlich gezielt auf öffentlich-rechtliche Prüfungen nach dem BBiG, der HwO oder auf gleichwertige Abschlüsse nach Bundes- oder Landesrecht vorbereiten. Der angestrebte Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme muss über dem Niveau einer Facharbeiter-, Gesellen- und Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachschulabschlusses liegen. Sie selbst dürfen noch

nicht über eine berufliche Qualifikation verfügen, die dem angestrebten Fortbildungsabschluss mindestens gleichwertig ist. Nicht gefördert werden allerdings Fortbildungsabschlüsse, die oberhalb der Meisterebene liegen, wie zum Beispiel ein Hochschulabschluss. Darüber hinaus müssen weitere Kriterien wie z. B. ein Mindeststundenumfang von 400 Unterrichtsstunden erfüllt sein.

Wie sieht die Förderung beim „Meister-BAföG“ aus?

Gefördert werden Teilzeitmaßnahmen und Vollzeitmaßnahmen. Für beide gibt es den sog. Maßnahmebeitrag. Dieser wird einkommens- und vermögensunabhängig gewährt. Er besteht aus einem Beitrag zu den Lehrgangs- und Prüfungsgebühren und einem Beitrag zu den Kosten des Prüfungsstücks. Bei Vollzeitmaßnahmen kann ein Beitrag zum Lebensunterhalt gewährt werden. Dieser wird einkommens- und vermögensabhängig geleistet.

Wie hoch ist die Förderung?

Der Maßnahmebeitrag für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren beträgt bis zu 10.226 Euro. Davon werden 30,5 Prozent als Zuschuss geleistet. Für den Rest kann ein zinsgünstiges Darlehen in Anspruch genommen werden. Das Prüfungsstück wird bis zur Hälfte der notwendigen Kosten, höchstens jedoch bis zu 1.534 Euro als zinsgünstiges Darlehen gefördert. Bei Vollzeitmaßnahmen wird einkommens- und vermögensabhängig ein Unterhaltsbeitrag bis zur individuellen Bedarfssatzhöhe geleistet. Der Unterhaltsbedarf besteht aus einer Zuschuss- und einer Darlehenskomponente. Die neuen Bedarfssätze seit 1. August 2008 sehen wie folgt aus:

670 Euro für Alleinstehende, 849 Euro für Allein-stehende mit einem Kind, 885 Euro für Verheiratete, 1.064 Euro für Verheiratete mit einem Kind und 1.243 Euro für Verheiratete mit zwei Kindern. Der Zuschuss beträgt hier bis zu 227 Euro je Monat. Das Darlehen wird zu zinsgünstigen Konditionen vergeben.

Gibt es eine Altersgrenze?

Nein, die Förderung wird altersunabhängig geleistet.